

Verfassung der Katholischen Landeskirche Graubünden

Angenommen in der Volksabstimmung
vom 4. Oktober 1959^{1, 2}

I. Allgemeine Grundsätze

Art. 1 Begriff und Zweck der Landeskirche

Die Katholische Landeskirche von Graubünden ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft auf territorialer und personaler Grundlage. Sie ordnet die landeskirchenrechtlichen Verhältnisse des katholischen Landesteiles in Berücksichtigung der Gesetze der römisch-katholischen Kirche und der Kantonsverfassung.

In personeller Hinsicht umfasst die Katholische Landeskirche alle Kantoneinwohner römisch-katholischer Konfession.

Art. 2 Aufgabe der Landeskirche

Die Katholische Landeskirche Graubünden unterstützt und fördert im Rahmen ihrer Befugnisse und Möglichkeiten die Belange der römisch-katholischen Kirche im Kanton Graubünden.

Art. 2bis Zusammenarbeit bei gemischten Belangen

Die Organe der Katholischen Landeskirche Graubünden vertreten im Rahmen ihrer Befugnisse die Anliegen der katholischen Bevölkerung des Kantons gegenüber kirchlichen und staatlichen Behörden.

Angelegenheiten gemischter Natur sind in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kirchlichen Organen zu ordnen. Nach Möglichkeit sind Übereinkommen zwischen der Landeskirche und den kirchlichen Instanzen anzustreben.

Bei der Lösung von Angelegenheiten gemischter Natur, welche sowohl die Kirche als auch den Staat betreffen, wirken die Organe der Katholischen Landeskirche mit den kirchlichen und staatlichen Behörden zusammen. Bei Bedarf vermitteln sie zwischen Kirche und Staat.

¹ Die Art. 4, 4bis, 6-9, 13, 15, 19, 21, 22, 27, 28, 30 und 33bis wurden am 23. September 1984 in einer landeskirchlichen Volksabstimmung revidiert. Diese Teilrevision trat mit ihrer Annahme in Kraft, mit Ausnahme der Art. 6,7 und 8, die die Verwaltungskommission auf den 15. März 1985 in Kraft setzte.

² Fassung von Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 sowie Einfügung von Art. 2bis gemäss Beschluss des katholischen Volkes vom 7. März 1993.

Art. 3 Organe der Landeskirche

Die Organe der Katholischen Landeskirche sind:

1. Die Gesamtheit der stimmberechtigten römisch-katholischen Kantonseinwohner;
2. das Corpus catholicum;
3. die Verwaltungskommission;
4. die Rekurskommission;
5. die Kirchgemeinden;
6. die Kirchgemeindevorstände.

II. Die Landeskirche*1. Rechte der Gesamtheit***Art. 4** Landeskirchliche Abstimmungen

Der landeskirchlichen Volksabstimmung unterliegen:

1. Änderungen dieser Verfassung;
2. Erlasse über die Erhebung einer Landeskirchensteuer gemäss Art. 11 Abs. 5 der Kantonsverfassung und Änderungen daran;
3. Erlasse, die durch Beschluss des Corpus catholicum der Volksabstimmung unterstellt werden;
4. sofern 3000 Stimmberechtigte innert 90 Tagen nach der Veröffentlichung im Kantonsamtsblatt das Begehren um Durchführung der landeskirchlichen Abstimmung stellen:
 - a) Allgemeine Verordnungen und andere allgemeinverbindliche Beschlüsse des Corpus catholicum,
 - b) Beschlüsse des Corpus catholicum, welche für den gleichen Zweck eine einmalige neue Gesamtausgabe von mehr als 300 000.– Franken oder wiederkehrende neue Ausgaben von jährlich mehr als 75 000.– Franken zur Folge haben.

Art. 4bis Gesetzesinitiative und Petitionsrecht

Ausserdem sind auf Begehren von mindestens 3000 Stimmberechtigten der landeskirchlichen Abstimmung zu unterbreiten:

1. Vorschläge zum Erlass neuer Gesetze und allgemeiner Verordnungen des Corpus catholicum,
2. Vorschläge zur Aufhebung oder Änderung von Gesetzen und allgemeinen Verordnungen des Corpus catholicum, welche schon mindestens 2 Jahre in Kraft gestanden haben.

Das Corpus catholicum hat solche Vorschläge zuhanden der landeskirchlichen Abstimmung mit seinem Gutachten und gegebenenfalls auch mit Gegenanträgen zu begleiten.

Überdies hat jeder Stimmberechtigte das Recht, Eingaben an das Corpus catholicum zu richten. Dieses beschliesst, ob und gegebenenfalls wie es den Eingaben im Rahmen seiner Zuständigkeit Folge geben will.

Art. 5 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die nach der Kantonsverfassung in bürgerlichen Angelegenheiten stimmfähigen römisch-katholischen Kantonsbewohner.

2. Das Corpus catholicum

Art. 6 Zusammensetzung

Das Corpus catholicum ist die oberste Behörde der Landeskirche. Es setzt sich zusammen aus:

1. zwei durch das Bischöfliche Ordinariat gewählten Delegierten,
2. den Mitgliedern der Regierung und des Grossen Rates des Kantons Graubünden römisch-katholischer Konfession, die sich jeweils zu Beginn einer Amtsperiode zur Mitwirkung im Corpus catholicum bereit erklären,
3. 60 Delegierten der Kirchgemeinden, die im Verhältnis der katholischen Bevölkerung auf die Wahlkreise verteilt werden.

Art. 7 Wahl der Delegierten der Kirchgemeinden

Für die Wahl der Delegierten der Kirchgemeinden und ebenso vieler Stellvertreter legt das Corpus catholicum die Wahlkreise fest und regelt in einer allgemeinen Verordnung die Verteilung der Delegiertenmandate und das Wahlverfahren.

Art. 8 Amtsdauer

Die Delegierten des Bischöflichen Ordinariates und der Kirchgemeinden werden auf 4 Jahre gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar.

Art. 9 Tagung

Das Corpus catholicum versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal. Ausserordentliche Versammlungen finden statt:

1. So oft es die Verwaltungskommission für notwendig erachtet;
2. wenn dies von einem Drittel des Corpus catholicum verlangt wird.

Die Mitglieder der Verwaltungskommission wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Das gleiche Recht steht dem Kassenverwalter und dem Sekretär zu.

Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich.

Art. 10 Validierung der Mandate

Das Corpus catholicum prüft die Mandate seiner Mitglieder selbst und entscheidet über deren Gültigkeit.

Art. 11 Bürobestellung

Das Corpus catholicum wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Der Aktuar braucht nicht Mitglied des Corpus catholicum zu sein.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 12 Kommissionen

Das Corpus catholicum ernennt die Geschäftsprüfungskommission und erforderlichenfalls weitere Kommissionen.

In die Geschäftsprüfungskommission können auch Fachleute gewählt werden, die nicht Mitglieder des Corpus catholicum sind.

Art. 13 Befugnisse

Dem Corpus catholicum sind insbesondere folgende Befugnisse übertragen:

1. Verabschiedung von Vorlagen gemäss Art. 4 Ziff. 1 und 2 sowie von Initiativen gemäss Art. 4bis dieser Verfassung zuhanden der Volksabstimmung;
2. Erlass allgemeiner Verordnungen unter Vorbehalt von Art. 4 dieser Verfassung;
3. Oberaufsicht über die Verwaltung der Landeskirche, ihrer Stiftungen, Körperschaften und Anstalten;
4. Wahl des Präsidenten und von drei Mitgliedern der Verwaltungskommission;
5. Wahl des Präsidenten und von vier Mitgliedern der Rekurskommission auf vier Jahre;
6. Genehmigung des Amtsberichtes der Verwaltungskommission, der Jahresrechnung und des Voranschlages;
7. Behandlung von Petitionen.

Art. 14 Geschäftsordnung

Bis zum Erlass eines eigenen Geschäftsreglementes gelangt die Geschäftsordnung des Grossen Rates von Graubünden sinngemäss zur Anwendung.

Den Mitgliedern des Corpus catholicum ist das Recht der Motion und Interpellation gewährleistet.

3. Die Verwaltungskommission

Art. 15 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Die Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde der Landeskirche ist die Verwaltungskommission. Sie vertritt den katholischen Konfessionsteil gegenüber den kirchlichen und bürgerlichen Behörden.

Die Verwaltungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Der Präsident und drei Mitglieder werden durch das Corpus catholicum gewählt. Das weitere Mitglied wählt das Bischöfliche Ordinariat. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltungskommission selbst.

Die Verwaltungskommission wird für eine Amtsdauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Die durch das Corpus catholicum gewählten Mitglieder sind zweimal und der Vertreter des Bischöflichen Ordinariates ist unbeschränkt wiederwählbar. Die Amtsperiode beginnt am 1. Januar nach der erfolgten Wahl.

Art. 16 Tagung und Geschäftsordnung

Die Verwaltungskommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern. Sie ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.

Bis zum Erlass eines eigenen Geschäftsreglementes gelangt die Geschäftsordnung für die Regierung von Graubünden sinngemäss zur Anwendung.

Art. 17 Pflichten und Befugnisse

Der Verwaltungskommission sind insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse übertragen:

1. Vollzug der landeskirchlichen Gesetze, der Verordnungen und Beschlüsse des Corpus catholicum;
2. Vorbereitung der Geschäfte des Corpus catholicum, sofern dafür nicht besondere Kommissionen bestimmt werden;
3. Verwaltung der kantonalen katholischen Kirchenkasse und der landeskirchlichen Fonds und Bestellung der erforderlichen Organe;
4. Aufsicht über die Kirchgemeinden;
5. Festsetzung der Grenzen der Kirchgemeinden;
6. Erteilung von Prozessvollmachten;
7. Behandlung von Rekursen gemäss Art. 25 ff. dieser Verfassung.

Art. 18 Amtsbericht und Rechnungsablage

Die Verwaltungskommission hat dem Corpus catholicum alljährlich den Amtsbericht und die Jahresrechnungen über das verfllossene Jahr sowie den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Jahr vorzulegen.

III. Die Kirchgemeinden

Art. 19 Begriff und Zugehörigkeit

Die Kirchgemeinden sind öffentlich-rechliche Selbstverwaltungskörperschaften der Landeskirche auf territorialer und personaler Grundlage.

In personeller Hinsicht umfassen die Kirchgemeinden alle auf ihrem Gebiet wohnhaften Einwohner römisch-katholischer Konfession.

Art. 20 Organe

Notwendige Organe der Kirchgemeinden sind:

1. die Kirchgemeindeversammlung;
2. der Kirchgemeindevorstand;
3. die Revisoren.

1. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 21 Stimmberechtigung

Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den in bürgerlichen Angelegenheiten stimmberechtigten Kirchgemeindemitgliedern.

Die Kirchgemeinden können in Kirchgemeindeangelegenheiten das Stimm- und Wahlrecht auf ausländische Staatsangehörige ausdehnen und das Stimm- und Wahlrechtsalter auf 18 Jahre herabsetzen.

Art. 22 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen insbesondere:

1. Erlasse über die Organisation und das Steuerwesen der Kirchgemeinde, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Verwaltungskommission;
2. Genehmigung der Jahresrechnungen und des Voranschlages;
3. Wahl des Pfarrers nach dem Übereinkommen zwischen dem Bischof und der Verwaltungskommission vom 4. November 1979;
4. Wahl der Laienmitglieder des Kirchgemeindevorstandes und der Rechnungsrevisoren.

2. Der Kirchgemeindevorstand

Art. 23 Zusammensetzung

Der Kirchgemeindevorstand ist gleichzeitig Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde und Organ der Landeskirche.

Der Kirchgemeindevorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Ortspfarrer gehört ihm von Amtes wegen an.

Art. 24 Pflichten und Befugnisse

Dem Kirchgemeindevorstand sind insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse übertragen:

1. Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse;
2. Vollzug der gemeinderechtlichen Erlasse und Beschlüsse;
3. Besorgung aller Geschäfte der Kirchgemeinden, die nicht der Kirchgemeindeversammlung oder anderen Organen der Kirchgemeinde vorbehalten sind.

Der Kirchgemeindevorstand vertritt die Kirchgemeinde gegenüber den kirchlichen, landeskirchlichen und bürgerlichen Behörden.

IV. Landeskirchliche Rechtspflege*1. Zuständigkeit der Verwaltungskommission***Art. 25** Erstinstanzliche Rekursbehörde

Die Verwaltungskommission entscheidet erstinstanzlich Rekurse gegen die Kirchgemeinden und ihre Organe sowie Streitigkeiten zwischen Kirchgemeinden.

Art. 26 Rekursfristen

Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen seit Erhalt des angefochtenen Erlasses, der Verfügung oder des Entscheides im Doppel und unter Beigabe der Beweisurkunden beim Präsidenten der Verwaltungskommission einzureichen.

Bei Doppelbesteuerungskonflikten beginnt die Frist mit dem Erhalt der letzten konkurrierenden Steuerverfügung.

Ist die Mitteilung nicht vorgeschrieben oder nicht üblich, so beginnt die Frist mit der Kenntnisnahme. Für stimmberechtigte Mitglieder einer Körperschaft gilt in diesem Fall als Tag der Kenntnisnahme von Versammlungsbeschlüssen der Tag der Beschlussfassung.

Art. 27 Rekursverfahren

Für das Verfahren vor der Verwaltungskommission gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen sinngemäss.

2. Zuständigkeit der Rekurskommission

Art. 28 Rekurskommission

Die Rekurskommission beurteilt insbesondere zweitinstanzlich die von der Verwaltungskommission entschiedenen Rekurse. Für die Zuständigkeit gelten im übrigen die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsgerichtsgesetzes sinngemäss.

Art. 29 Fristen

Die Rekurseingabe ist innert 20 Tagen seit Erhalt des Entscheides der Verwaltungskommission beim Präsidenten der Rekurskommission einzureichen.

Art. 30 Verfahren

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsgerichtsgesetzes sinngemäss.

V. Revision der Verfassung

Art. 31 Grundsatz

Die Revision der Verfassung im ganzen oder in einzelnen Bestimmungen kann jederzeit vorgenommen werden.

Art. 32 Initiative der landeskirchlichen Organe

Das Corpus catholicum kann auf Vorschlag der Verwaltungskommission oder von sich aus eine Revision vorschlagen und einen bezüglichen Entwurf zur landeskirchlichen Volksabstimmung bringen.

Art. 33 Volksinitiative

Eine Revision der Verfassung kann auch von 4000 in landeskirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigten Kantonseinwohnern vorgeschlagen werden.

Ein bezügliches Begehren hat das Corpus catholicum zu begutachten und zur landeskirchlichen Volksabstimmung zu bringen. Das Corpus catholicum kann gleichzeitig auch einen Gegenvorschlag zur Volksabstimmung bringen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 33bis Subsidiäres Recht

Soweit diese Verfassung keine besonderen Bestimmungen enthält und soweit die Landeskirche keine Ausführungsgesetzgebung erlässt, gelten die Vorschriften des kantonalen Rechts sinngemäss, jedoch als eigenes Recht der Katholischen Landeskirche Graubünden.

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft und ersetzt das Statut über Organisation und Geschäftskreis der Behörden des katholischen Landes- teils von Graubünden vom 20. Januar 1915.

Art. 35 Übergangsaufgaben der altrechtlichen Organe

Bis zur Konstituierung des Corpus catholicum gemäss dieser Verfassung und bis zur Neuwahl der Verwaltungskommission bleiben die altrechtlichen landeskirchlichen Organe in Funktion.

Sie haben das Erforderliche vorzukehren, damit die erstmaligen Ergän- zungswahlen gemäss Art. 7 dieser Verfassung rechtzeitig durchgeführt werden.

Art. 36 Vollziehungsbestimmungen

Das Corpus catholicum erlässt nach seiner Konstituierung die erforderli- chen Vollziehungsbestimmungen zur Verfassung.

Es kann die Regelung von Einzelfragen der Verwaltungskommission über- tragen.